



Satzung des Fördervereins Spay am Rhein e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der "Förderverein Spay am Rhein e.V." (im Folgenden FöV Spay e.V. genannt) ist ein nichtwirtschaftlicher Verein gem. § 21 BGB mit Sitz in Spay.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz einzutragen. Die Geschäftsstelle des FöV Spay e.V. befindet sich beim Sitz der Ortsgemeindeverwaltung in 56322 Spay, Koblenzer Straße 20.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der FöV Spay e.V. leistet einen Beitrag zur Förderung der Identifikation der Spayer Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat und zur Steigerung der Attraktivität der Ortsgemeinde Spay am Rhein durch die Unterstützung der dörflichen Kultur und Tradition des Ortes im Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal.
2. Der FöV Spay e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, soziale, gesellschaftliche und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der FöV Spay e.V.
 - a) unterstützt identifizierte kulturelle und soziale Aktivitäten,
 - b) er erhält und fördert gesellschaftlich -soziale Strukturen und
 - c) leistet einen Beitrag zur Brauchtums- und Geschichtspflege zum Wohle der Entwicklung der Ortsgemeinde Spay.
4. Der Vereinszweck wird unter anderem dadurch verwirklicht, dass der Förderverein in Verbindung mit der Ortsgemeinde sowie den Mitgliedern der Dorfvereine finanzielle Mittel ansammelt und auf Antragsbasis ausschüttet, um gezielte Unterstützungsbeiträge zu leisten.
5. Dem Förderverein Spay am Rhein e. V. ist es nicht gestattet, zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele Kredite aufzunehmen oder anderweitige Schulden zu machen.



6. Als weiteren Zweck koordiniert der FöV Spay e.V. die Vereinstätigkeiten der Ortsgemeinde Spay und gibt hierzu einen jährlichen Veranstaltungskalender heraus.

7. Darüber hinaus übernimmt der FöV Spay e.V. in Einzelfällen auch die federführende Verantwortung für herausgehobene Dorfprojekte.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, sondern sind sämtlich ehrenamtlich tätig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

9. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des FöV Spay e.V. kann jede natürliche Person ab **18** Jahren und jede juristische Person (Ortsvereine, Firmen, Geschäfte etc.) werden, die dessen Ziele unterstützt.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

4. Für juristische Personen gilt 1-Stimme Stimmrecht, die Vertretungsvollmacht ist durch die vertretende Person nachzuweisen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die dörfliche Kultur und Tradition im Sinne des Vereinszweckes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes des FöV Spay e.V. verliehen. Die Würde der Ehrenmitgliedschaft kann auch ohne vorherige Mitgliedschaft verliehen werden.



6. Jede Form der Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des FöV Spay e.V. schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Die Beiträge sind zum 15. des Folgemonats nach der Aufnahme fällig. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Der FöV Spay e.V. besteht aus zwei Vereinsorganen:

- a) der Mitgliederversammlung und
- b) dem Vorstand.



§ 5 Versammlungen

1. Versammlungen aller Vereinsorgane sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich einzuberufen.

2. Bei vorgesehenen Mitgliederversammlungen kann alternativ zu einer Einladung per Brief auch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. In diesem Falle sind notwendige Anlagen zur Tagesordnung (z. B. Formulierungen zu Satzungsänderungen o.ä.) in der Geschäftsstelle des FöV Spay e.V. bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht zu hinterlegen.

3. Für Sitzungen des Vorstands genügt hierzu in jedem Fall eine Einladung per elektronischer Post (E-Mail). Die Frist zur Einberufung kann aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.

4. Alle gemäß § 5 einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Es genügt zum Beschluss die einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden durch Niederschrift bekundet. § 11 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Berichts
des Vorstandes, Wahl von zwei Kassen prüfern / Kassen prüferinnen,
 - b) Grundsätzliche Festlegung der Mittelverteilung für das darauffolgende Geschäftsjahr.
 - c) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sofern sie nicht gem. § 7,8 vom Vorstand beschlossen wurden.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen natürlichen und juristischen Mitgliedern des FöV Spay e.V.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr als "Jahreshauptversammlung" oder auf Beschluss des Vorstands sowie auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes des FöV Spay e.V. einzuberufen.
5. Alle Mitgliederversammlungen sind gem. § 5 dieser Satzung zusätzlich immer unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst nach der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) einem Schriftführer / Medienbeauftragten und
- e) drei Beisitzern.

2. Darüber hinaus erhält der amtierende Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spay oder dessen Vertreter im Amt einen stimmberechtigten Sitz im Vorstand.

3. Dem Vorstand obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Die Führung der laufenden Geschäfte des FöV Spay e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur Vertretung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der

Schatzmeister jeweils einzeln berechtigt.

b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Prüfung und Entscheidung über vorgelegte Förderanträge.

d) Wahrnehmung einer Koordinationsfunktion der dörflichen Vereins- und Kulturtätigkeiten (Übernahme der Vereinsfunktion) sowie die Herausgabe eines jährlich erscheinenden Veranstaltungskalenders.



- e) Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Sitzungen des Vorstandes
- h) die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Erstellung eines Jahresberichts im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

4. Der Verlauf der Sitzungen des Vorstandes sowie dessen Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll bekundet.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Die verbleibenden Mitglieder führen die Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode fort. Hierzu ist der Vorstand auch berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

9. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§ 8 Die Kassenprüfer und ihre Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.



3. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen angemeldeter und unangemeldeter Prüfungen die Kasse und das Vermögen des FöV Spay e.V. zu kontrollieren.

4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr anlässlich der Jahresversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 9 Die Durchführung der Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahl des

Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zunächst aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

2. Der Wahlleiter leitet die Wahlen und wird durch den amtierenden Schriftführer des Vorstandes unterstützt, der als Protokollführer fungiert.

3. Der Wahlleiter amtiert während der Mitgliederversammlung und nur für die Zeit von Beginn bis zum Ende des Wahlvorganges. Sein Amt endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Gewählten, ob sie ihre Wahl jeweils annehmen.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Das Wahlprotokoll ist durch den Wahlleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen, zu den Vorstandsakten zu nehmen und bis zum Ende der Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandes und der Kassenprüfer aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind in jeder ordnungsgemäß



einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Sie sind wenigstens 30 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen und ausführlich als Anlage zur Tagesordnung beizufügen, bzw. in der Geschäftsstelle des FöV Spay e.V. bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme zu hinterlegen.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 5 dieser Satzung ist die Versammlung mit dem Ziel der Auflösung oder Fusion nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden dem Beschluss zustimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand erneut einzuberufen, auf der dann nur die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

3. Die Auflösung bzw. Fusion beschließende Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen ihres Auflösungs- bzw. Fusionsbeschlusses auch über die gemeinnützige Verwendung des verbliebenen Vermögens des Vereins.



§ 12 Förderanträge

1. Der FöV Spay e.V. unterstützt auf Antrag im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Projekte und Veranstaltungen, die einen wesentlichen Beitrag zum sozialen und kulturellen Leben in Spay im Sinne der Vereinssatzung beitragen können.
2. Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt durch Sitzungen des Vorstandes.
3. Die Förderung durch den FöV Spay e.V. ist grundsätzlich nachrangig. Das bedeutet, dass eine Finanzierung durch andere Quellen (z. B. durch anderweitige Fördermittel oder Sponsoren) ausgeschöpft sein sollte.
4. Die maximale Förderquote eines Projektes soll 30% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
5. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Personen und Gruppierungen, die mit ihrem Antrag einen satzungsgemäßen Beitrag im Dorfgefüge leisten wollen. Eine Mitgliedschaft im FöV Spay e.V. ist hierzu nicht notwendig.
6. Bearbeitete Förderanträge sind als Anlage zum Sitzungsprotokoll des Vorstandes zu nehmen. Die Rechenschaft über bearbeitete Förderanträge im zurückliegenden Geschäftsjahr erfolgt als Bestandteil des Jahresberichtes des Vorstands im Rahmen der



Jahreshauptversammlung.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

1. Für den Geschäftsbetrieb des FöV Spay e.V. beginnt das Geschäftsjahr mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines Jahres.
2. Überschüsse aus der Vereinstätigkeit werden ausschließlich für den Zweck des FöV Spay e.V. verwendet und im Schwerpunkt im Rahmen der Fördertätigkeit ausgeschüttet.
3. Die Satzung tritt in dieser Fassung mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Spay, 14. Juni 2022